

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

17. März 2021

Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2020 wurde der Regierungsrat des Kantons Aargau zur Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) (Weiterentwicklung der IV) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1. Digitalisierung

Die Vorlage der Weiterentwicklung der IV verpasst es, Vorgaben zur administrativen Entlastung für die Versicherten, die Arbeitgeber und Leistungserbringer zu machen. Gemäss Strategie des Bundes für eine digitale Schweiz soll eine automatisierte Abwicklung der Prozesse vorgeschrieben werden. Eine konsequente Digitalisierung führt zu einer einfachen, digitalisierten Durchführung, zu raschen Entscheiden, kann dazu beitragen die Durchführungskosten positiv zu beeinflussen und eine stetige Steigerung der Kosten zu bremsen.

Mit der Weiterentwicklung der IV besteht die Dringlichkeit, die Digitalisierung (zum Beispiel Plattform-Lösungen) und Automatisierung (zum Beispiel Zusammenspiel verschiedener Sozialversicherungen) voranzutreiben, so dass die Prozesse rasch, einfach und effektiv umgesetzt werden können.

2. Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe

Art. 223 Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) 'Ausrichtungen der Finanzhilfen'

Art. 223 Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) legt fest, dass Finanzhilfen gemäss Art. 101^{bis} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) für die Erbringung von Leistungen zu Hause oder im Zusammenhang mit dem Wohnort erbrachte Leistungen ausschliesslich im Rahmen von Freiwilligenarbeit ausgerichtet werden können. Dies steht in Abgrenzung zu professionell erbrachten Leistungen, welche seit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in der Verantwortung der Kantone liegt.

Die Aufteilung in professionell und freiwillig erbrachte Leistungen zu Hause oder im Zusammenhang mit dem Wohnort greift in der Realität zu kurz. So werden zahlreiche Leistungen im Bereich der Hilfe zu Hause (wie zum Beispiel treuhänderische Unterstützung, Haushaltshilfe oder Betreuungsdienste von Laien) mit Pauschalbeiträgen abgegolten. In der strengen Definition von Freiwilligenarbeit (gemäss benevol Schweiz) sind Entschädigungen in keiner Form zulässig. Dementsprechend würden mit dieser Änderung die Bundesfinanzhilfen für einen grossen Teil an niederschweligen Angeboten der Hilfe zu Hause wegfallen. Dies würde bedeuten, dass die Preise der Dienstleistungen erhöht werden müssten und sich ein Teil der Seniorinnen und Senioren diese nicht mehr leisten könnten. Diese Personen wären dann gezwungen, professionelle Hilfe zu beanspruchen, was für Gemeinden und Kanton zu Mehrkosten führen würde. Auch im Hinblick auf die demografische Alterung und die aktuellen sozialen Entwicklungen erscheint es angezeigt, eine weniger strenge Definition der Freiwilligenarbeit heranzuziehen. Denn es wird in Zukunft einen Mehrbedarf an Unterstützung zu Hause geben, und tendenziell werden weniger Personen bereit sein, im Bereich Unterstützung zu Hause Freiwilligenarbeit zu leisten.

Der Regierungsrat beantragt, dass für erbrachte Leistungen dann Finanzhilfen ausgerichtet werden, wenn diese Leistungen im Rahmen von Freiwilligenarbeit oder mit pauschaler Entschädigung und/oder Spesenentschädigung erfolgen. Pauschale Entschädigungen von Einsätzen und Spesen müssen bei Leistungen im Rahmen von Freiwilligenarbeit weiterhin möglich sein.

Art. 224 Abs. 3 AHVV 'Höhe der Finanzhilfen'

Der Bund begrenzt seine Finanzhilfen in der Regel auf 50 % der tatsächlichen Kosten. Diese Bestimmung auf Verordnungsebene konkretisiert die Praxis, welcher das Bundesamt für Sozialversicherungen bereits seit dem Jahr 2017 mit Richtlinien nachlebt. Die Argumentation hinter der 50 %-Regel ist, dass der Bund subsidiär zu den Kantonen Finanzhilfen leistet.

Jedoch ist festzuhalten, dass die aktuellen Leistungsverträge des Bundes mit schweizweiten Organisationen wie Pro Senectute, Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK) oder Alzheimer Schweiz den Kantonen keine Mitbestimmung erlauben. So definiert der Bund im Vertrag, welche Leistungen, in welcher Qualität und in welchem Umfang erbracht werden, bezahlt 50 % daran und delegiert die restliche Finanzierung an die Kantone.

In vielen Bereichen können die Organisationen andere Einnahmequellen aufweisen, zum Beispiel über Bezahlung der Dienstleistungen durch die Kundinnen und Kunden. Im Bereich der zwingend kostenlosen Sozialberatung für Menschen über 65, welche flächendeckend von Pro Senectute angeboten wird, ist dies jedoch zum Beispiel nicht denkbar. Durch den abgeschlossenen Vertrag mit Pro Senectute Schweiz definiert der Bund faktisch die Finanzierungslücke, welche durch die Kantone zu decken ist.

Der Bund soll weiterhin die Kosten für Leistungen, welche nicht über Mitgliederbeiträge oder die Bezahlung von Dienstleistungen finanziert werden können, zu mindestens 50 % decken. Eine Erhöhung auf 80 % wäre begrüssenswert. Weiter sollen alle Kantone bei der Definition der Leistungen mitbestimmen können.

3. Verfahren und Begutachtung

Der Regierungsrat begrüsst Massnahmen, welche zur Verbesserung der Gutachtensqualität und zur Transparenz beitragen. Die mit den Gesetzes- und Verordnungsänderungen vorgesehenen Massnahmen, insbesondere die Veröffentlichung umfassender Daten, zielen jedoch nicht auf eine Qualitätssteigerung, sondern primär auf einen massiven administrativen Mehraufwand ab. Die Umsetzung ist extrem kostenintensiv, kompliziert und führt zu noch längeren Verfahren. Das angestrebte Ziel der Transparenz soll mittels Digitalisierung der Prozesse und einer klaren Definition der zu erhebenden Daten, deren Verwendungszwecks und der damit adressierten Wirkung erreicht werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- sekretariat.iv@bsv.admin.ch
- daniel.koch@sva-ag.ch

Antwortformular zu den Themenblöcken 1 – 10

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation :	Regierungsrat des Kanton Aargau
Abkürzung der Firma / Organisation :	RR AG
Adresse :	Regierungsgebäude; 5001 Aarau
Kontaktperson :	Frau Blanca Anabitarte
Telefon :	Telefon direkt 062 835 29 86
E-Mail :	blanca.anabitarte@ag.ch
Datum :	17. März 2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **19. März 2021** an folgende E-Mail Adresse: sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Themenblock 1: Optimierung der Eingliederung (Erl. Bericht Kap. 2.1)

Früherfassung und Frühintervention, Integrationsmassnahmen, Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Mitfinanzierung von kantonalen Brückenangeboten, Mitfinanzierung von kantonalen Koordinationsstellen, Personalverleih, Taggelder IV, Unfallschutz

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Taggeld erstmalige berufliche Ausbildung (ebA)	Zumindest für Versicherte ab dem 18. Altersjahr, bei welchen es infolge der Invalidität zu einer Verzögerung der Ausbildung kommt, soll ein anderer / höherer, existenzsichernder Taggeldansatz gelten. Dadurch können Kostenverschiebungen in die Ergänzungsleistungen (EL) oder Sozialhilfe vermieden werden. Eine ähnliche Problematik stellt sich auch bei Personen über 25 Jahren mit Anspruch auf ein kleines Taggeld aufgrund des neu tieferen Maximalansatzes.
Koordinationsstelle	Die Ressourcierung erscheint angesichts der Aufgabe knapp. Voraussichtlich müsste diese durch kantonale Mittel ergänzt werden, um operativ wirksam zu werden. Der Regierungsrat regt eine Erhöhung der Beträge an.
Varia	Nicht gelöst wird die Problematik von Jugendlichen, die nicht als Versicherte gelten (Flüchtlinge, Zuzug aus Drittstaaten). Diese kann nicht auf Verordnungsstufe gelöst werden, sollte jedoch ebenfalls vom Bund angegangen werden.

Themenblock 1: Optimierung der Eingliederung (Erl. Bericht Kap. 2.1)

Früherfassung und Frühintervention, Integrationsmassnahmen, Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Mitfinanzierung von kantonalen Brückenangeboten, Mitfinanzierung von kantonalen Koordinationsstellen, Personalverleih, Taggelder IV, Unfallschutz

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel:

Früherfassung und Frühintervention: Art. 1^{ter} Abs. 1, 1^{quinquies}, 1^{sexies} Abs. 2 E-IVV

Integrationsmassnahmen: Art. 4^{quater} Abs. 1, 4^{quinquies}, 4^{sexies} Abs. 1, 3 Bst. a, 4-6, 4^{septies} E-IVV

Berufsberatung: Art. 4a E-IVV

Erstmalige berufliche Ausbildung: Art. 5, 5^{bis}, 5^{ter}, 6 Abs. 2 E-IVV

Mitfinanzierung von kantonalen Brückenangeboten: Art. 96^{bis}, 96^{quater} E-IVV

Mitfinanzierung von kantonalen Koordinationsstellen: Art. 96^{bis}, 96^{ter} E-IVV

Personalverleih: Art. 6^{quinquies} E-IVV

Taggelder IV: Art. 17 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 1 und 2, 19, 20^{ter}, 20^{quater} Abs. 1 und 6, 20^{sexies} Abs. 1 Bst. a, 21^{septies} Abs. 4, 21^{septies} Abs. 4 und 5, 21^{octies} Abs. 3, 22, 91 Abs. 1, Übergangsbestimmung Bst. a E-IVV

Unfallschutz: Art. 20^{quater} Abs. 1 und 6, 88^{sexies}, 88^{septies}, 88^{octies}, E-IVV; Art. 53 Abs. 1, 3, 4, 56, 72, 132, 132a, 132b, 132c, 132d E-UVV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
IVV	4 ^{sexies}	6	a	Es ist unklar, welche Konstellationen mit dieser Bestimmung gemeint sind. Aus irgendeinem Grund wurden die Integrationsmassnahmen zu einem früheren Zeitpunkt beendet (Ziel erreicht, Ziel infolge Gesundheitszustand nicht erreichbar etc.). Das bedeutet, dass wenn zu einem späteren Zeitpunkt Integrationsmassnahmen erneut angezeigt sind, muss eine Veränderung der Situation eingetreten sein gemäss Buchstabe b. Wenn diese Bestimmung bestehen bleibt, braucht es am Schluss von Bst. a ein "oder", da Bst. a und b nicht kumulativ erfüllt sein müssen.	Art. 6 Abs. 6 a. Sie sich zwischen der letzten und der erneut beantragten Integrationsmassnahme nachweislich ernsthaft um die berufliche Integration bemüht hat oder b. sich ihr.....
IVV	5	2		Durch die einschränkende Definition, wann eine gezielte Vorbereitungs-massnahme gesprochen werden kann, wird eine Lücke generiert, die den Eingliederungsprozess erheblich erschweren kann. Wenn die Berufswahl klar ist, jedoch noch keine Lehrstelle gefunden wurde, kann keine	Die einschränkenden Definitionen sollten gelockert werden, sodass Vorbereitungs-massnahmen im Sinne der erfolgreichen Wiedereingliederung eingesetzt werden können.

				vorbereitende Massnahme gesprochen werden. Damit fehlt zukünftig ein wichtiges Instrument zur Erhaltung der zuvor durch IV-Massnahmen gewonnenen Stabilität und ein gelingender Übertritt in eine Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt wird erschwert.	
IVV	18	1		Das Wartezeittaggeld ist kein Instrument welches heute intensiv gesprochen wird. Allerdings handelt es sich um ein sehr wichtiges und existenzsicherndes Instrument, wenn es eingesetzt wird. Sobald eine Ausbildung aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen werden musste, sollte auch in Zukunft beim Warten auf eine erstmalige berufliche Ausbildung (EbA) die Möglichkeit bestehen, ein Wartezeittaggeld auszurichten. In diesem Kontext ist an versicherte Personen zu denken, die bereits einige Zeit ein Erwerbseinkommen generiert haben.	Bisherige Regelung beibehalten
IVV	22	2		Die Bemessung des Taggeldes nach den Richtlöhnen "Lohnbuch Schweiz" sofern der vertragliche Lehrlingslohn mindestens 5 % (gemäss Erläuterungen) abweicht, widerspricht dem Bestreben einer der Gleichstellung zu Gesunden. Auch gesunde Personen müssen sich mit abweichenden Lehrlingslöhnen abfinden und erhalten keine Ergänzungszahlung. Ausserdem werden durch diese Regelung viele zusätzliche Aufwände über mehrere Sozialversicherungen hinweg generiert (Klärung, ob Lehrlingslohn dem Richtlohn entspricht, ob eine Abweichung von mindestens 5 % vorhanden ist, Splitting der Taggeldzahlung an zwei unterschiedliche Empfänger).	Diesen Absatz streichen
IVV	Art. 22	2 & 3		Durch die neuen Bestimmungen zur Höhe des Taggeldes wird der Eingliederungsprozess in gewissen Konstellationen durch ein fehlendes existenzsicherndes Einkommen sehr erschwert, wenn nicht teilweise sogar verunmöglicht: Dies betrifft insbesondere versicherte Personen, die aufgrund eines Gesundheitsschadens eine Ausbildung abbrechen müssen beziehungsweise	Zumindest für Versicherte ab dem 18. Altersjahr, bei welchen es infolge Invalidität zu einer Verzögerung der Ausbildung kommt, soll ein anderer / höherer Taggeldansatz definiert werden.

				eine neue – der gesundheitlichen Situation angepassten – Ausbildung beginnen müssen. Im Gegensatz zu gesunden Personen sind solche Versicherte aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation dazu "gezwungen" und es basiert nicht auf Freiwilligkeit, nochmals eine Ausbildung zu absolvieren anstatt einen normalen Erwerbslohn zu generieren. Sie haben so anstelle eines normalen Einkommens einen kleinen Lehrlingslohn oder gar keinen Lohn, wenn eine schulische Ausbildung absolviert wird. In der Praxis kommen solche Konstellationen sehr häufig vor. Der Taggeldbetrag für Versicherte, welche das 25. Altersjahr vollendet haben, bedeutet ebenfalls kein existenzsicherndes Einkommen (Art. 24ter Abs. 3 IVG). Es wird auch hier dazu führen, dass auf eine EbA verzichtet wird und / oder andere Träger wie Sozialdienste oder EL zusätzliche Leistungen erbringen müssen. Es kommt zu unerwünschten Kostenverschiebungen. Die EL wird sicher zumindest durch eine erhöhte Anmeldeanzahl belastet werden. Mit dem bisherigen kleinen Taggeld bestand in den meisten Fällen kein EL-Anspruch, weil dieses existenzsichernd war. Wenn hingegen nur ein Lehrlingslohn als Taggeld ausgerichtet wird, erhöht sich die Chance auf einen EL-Bezug, auch wenn die Unterhaltspflicht der Eltern noch besteht.	
IVV	22	4	c	Die betroffenen Personen würden ohne gesundheitliche Beeinträchtigung möglicherweise eine Ausbildung mit höherem Lehrlingslohn antreten. Es ist nicht per se anzunehmen, dass im Gesundheitsfall nur der tiefste Medianlohn erwirtschaftet würde. Die aktuell vorgesehene Definition des Taggeldes von Fr. 300.– im ersten Ausbildungsjahr und Fr. 400.– ab dem zweiten Ausbildungsjahr (gemäss Erläuterungen) bedeutet aus unserer Sicht eine Ungleichbehandlung.	

IVV	73 ^{bis}	2	g	Dieser Regelung führt dazu, dass die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt darüber informiert wird, wenn im Zusammenhang mit der Wiedereingliederung Leistungen gänzlich oder teilweise abgelehnt werden, weil dafür ein Vorbescheid zu erlassen ist. Hingegen würde er nicht darüber informiert werden, wenn die Leistungen im Zusammenhang mit der Wiedereingliederung gänzlich zugesprochen werden und es somit gemäss Art. 74^{ter} IVV keine Verfügung, sondern nur eine Mitteilung benötigt. Diese Diskrepanz sollte korrigiert werden.	
-----	-------------------	---	---	---	--

Themenblock 2: Medizinische Massnahmen (Erl. Bericht Kap. 2.2)

Medizinische Eingliederungsmassnahmen, Definitionskriterien für Geburtsgebrechen und Aktualisierung der Geburtsgebrechen-Liste, Medizinische Pflegeleistungen bei Domizilbehandlungen

Allgemeine Bemerkungen

Wenn Sie sich zu einzelnen Ziffern aus dem Anhang der GgV-EDI äussern möchten, sind Sie gebeten, bei «Thema» die entsprechende Ziffer aufzulisten und bei «Bemerkung/Anregung» Ihren Kommentar zu ergänzen.

Thema	Bemerkung/Anregung
GGV / GG 101	Neu soll die Invalidenversicherung bei gewissen Geburtsgebrechen nur noch dann die Kosten übernehmen, sofern die Korrekturen nicht in einer einzigen Operation behoben werden können. Die Beschränkung auf mehrere Eingriffe soll sicherstellen, dass nur die schwerwiegenden Fälle von der Invalidenversicherung übernommen werden und die übrigen von der Krankenversicherung. Dieser Sachverhalt betrifft sämtliche Geburtsgebrechen, bei welchen neu mehrere Operationen als Grundvoraussetzung aufgeführt sind. Eine pragmatische Lösung in Bezug auf den Kostenträger (Invaliden- oder Krankenversicherung) ist anzustreben. Die Eltern der betroffenen Kinder erhalten damit rasch Klarheit darüber, wer für die Kostenübernahme zuständig ist. Diese Überlegung ist gut gemeint, aber in Bezug auf die Beantwortung der Frage, ob es sich um ein Geburtsgebrechen handelt, weder praktikabel noch sinnvoll. Es ist davon auszugehen, dass gesamthaft ein signifikant höherer administrativer Abklärungs- und Mehraufwand im System entsteht. Des Weiteren wird es zu erhöhtem Koordinationsaufwand zwischen Krankenversicherern und der Invalidenversicherung führen.
GGV / GG 279	Aus medizinischer Sicht ist die Begründung der Streichung dieses GG nicht nachvollziehbar.
GGV / Kapitel XVIII	Bei den Stoffwechselstörungen wird die Diagnosestellung durch das Referenznetzwerk vorausgesetzt. Es geht aus den Unterlagen nicht hervor, wer das Experten-/Referenzteam bildet. Diesbezüglich sind weitere Angaben (Liste) in den Weisungen notwendig.

GGV	Allgemein: Der Begriff "komplexe Behandlung" gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. d IVG ist nicht definiert. Dies kann zu unterschiedlichen Beurteilungen führen. Klärende Ausführungen in den Erläuterungen erachtet der Regierungsrat als unabdingbar.
IVG Art. 14 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3	Art. 14 Abs. 1 Bst. a Ziffer 3: <i>Personen, die auf Anordnung oder....</i> Bisher war dies auf medizinische Hilfspersonen beschränkt (1202 KSME). Welche Personen sind damit gemeint und über welche Ausbildung müssen diese verfügen? Hier wäre eine Präzisierung in der Verordnung beziehungsweise den Erläuterungen dazu wünschenswert. Aus welchen Gründen wird die psychomotorische Therapie nicht mehr aufgeführt? Fallen diese nun nicht mehr in den Leistungskatalog der IV? Dazu finden sich weder in der Verordnung noch in den Erläuterungen Angaben. Eine Präzisierung in der Verordnung wäre zu begrüssen.

Themenblock 2: Medizinische Massnahmen (Erl. Bericht Kap. 2.2)

Medizinische Eingliederungsmassnahmen, Definitionskriterien für Geburtsgebrechen und Aktualisierung der Geburtsgebrechen-Liste, Medizinische Pflegeleistungen bei Domizilbehandlungen

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel:

Medizinische Eingliederungsmassnahmen: Art. 2, 2^{bis}, 2^{ter} E-IVV

Definitionskriterien für Geburtsgebrechen und Aktualisierung der Geburtsgebrechen-Liste: Art. 3, 3^{bis}, 3^{ter} E-IVV; Art. 35 E-KVV; Aufhebung der GgV; GgV-EDI

Medizinische Pflegeleistungen bei Domizilbehandlungen: Art. 3^{quinqies}, 39e Abs. 5 E-IVV

Übrige Artikel: Art. 3^{novies}, 4^{bis} E-IVV

Wenn Sie sich zu einzelnen Ziffern aus dem Anhang der GgV-EDI äussern möchten, sind Sie gebeten, bei «Thema» die entsprechende Ziffer aufzulisten und bei «Bemerkung/Anregung» Ihren Kommentar zu ergänzen.

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
IVV	2			Im übergeordneten Artikel 12 IVG wird als Grundvoraussetzung eine <i>günstige</i> Prognose aufgeführt. Das aktuelle Recht spricht jedoch von einer <i>guten</i> Prognose. "Günstig" und "gut" meinen nicht das Gleiche.	Präzisierung in der Verordnung erwünscht
IVV	2	2	a	Diese Bestimmung wird dazu führen, dass künftig oft Leistungen erbracht werden, obwohl die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wissenschaftlichkeit (WZW-Kriterien) (noch) nicht geklärt sind. Dies kommt einem Paradigmenwechsel gleich. Auch müsste in diesen Fällen vermutlich regelmässig überprüft werden, ob die WZW-Kriterien nun beurteilt werden können, was zu einem administrativen Mehraufwand führen würde.	Ergänzende Präzisierungen bei noch nicht beurteilbarer WZW-Kriterien sind notwendig. Eventuell kann ein Mindestmass an Erfolgsaussichten definiert werden.
IVV	2	3		Diese Bestimmung führt bei der Prüfung einer Psychotherapie zu Problemen. Häufig kann erst nach Beginn der Therapie beurteilt werden, ob es sich um ein labiles Geschehen oder um ein IV-berechtigtes Leiden handelt.	Ergänzung, wonach in Abweichung zu Art. 2 Abs. 3 eine Kostenübernahme bei psychotherapeutischen Massnahmen auch nach Beginn noch möglich ist. Wortlaut

					neu "in der Regel" vorgängig.
IVV	3	1	c	Die Frist von sieben Tagen nach Geburt ist nicht nachvollziehbar.	"Spätestens sieben Tage" sollte gestrichen werden.

Themenblock 3: Kompetenzzentrum Arzneimittel (Erl. Bericht Kap. 2.3)

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
	Keine

Themenblock 3: Kompetenzzentrum Arzneimittel (Erl. Bericht Kap. 2.3)

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel: Art. 3^{sexies}, 3^{septies}, 3^{octies}, Übergangsbestimmung Bst. e E-IVV; Art. 65 Abs. 1^{bis}, Übergangsbestimmung E-KVV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Themenblock 4: Tarifierung und Rechnungskontrolle (Erl. Bericht Kap. 2.4)

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Keine

Themenblock 4: Tarifierung und Rechnungskontrolle (Erl. Bericht Kap. 2.4)

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel: Art. 3^{quater}, 24 Abs. 3, 24^{bis}, 24^{ter}, 24^{quater}, 24^{quinqües}, 24^{sexies}, 41 Abs. 1 Bst. I, 72^{ter}, 79 Abs. 5, 79^{ter}, 79^{quater}, 79^{quinqües}, 79^{sexies}, 89^{ter} E-IVV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Themenblock 5: Rentensystem (Erl. Bericht Kap. 2.5)

Stufenloses Rentensystem, Bemessung Invaliditätsgrad

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Korrekturfaktoren beim theoretischen Invalideneinkommen	Es wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Artikeln gewiesen.

Themenblock 5: Rentensystem (Erl. Bericht Kap. 2.5)

Stufenloses Rentensystem, Bemessung Invaliditätsgrad

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel:

Stufenloses Rentensystem: Art. 33^{bis} Abs. 2, Übergangsbestimmung Bst. c E-IVV; Art. 51 Abs. 5, 53 Abs. 1 E-AHV; Art. 4 E-BV 2

Bemessung Invaliditätsgrad: Art. 24^{septies}, 25 Abs. 2-4, 26, 26^{bis}, 27 Abs. 2, 27^{bis}, 41 Abs. 1 Bst. k, 49 Abs. 1^{bis}, Übergangsbestimmung Bst. b E-IVV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
IVV	26	4		Anstelle <i>altersunabhängige</i> muss <i>geschlechtsunabhängige</i> Werte stehen	Art. 26 Abs. 4 anpassen
IVV	26	6	b	Dieser Artikel kommt grundsätzlich bei der Definierung des <i>Valideneinkommens</i> zum Zuge. In Abs. 5 wird festgehalten, dass "wenn das Einkommen mehr als 5 Prozent unterhalb des branchenüblichen Lohnes (Unterbezahlung) entspricht, auf 95 Prozent des branchenüblichen Zentralwertes der LSE abgestützt werden kann". In Abs. 6 soll eine ähnliche Regelung fürs <i>Invalideneinkommen</i> gelten. Die Modalitäten, wann eine Unterbezahlung vorliegt, werden hingegen nicht wie in Abs. 5 definiert.	Abs. 6 sollte eine analoge Regelung analog Abs. 5 enthalten in Bezug auf die Abweichung beim branchenüblichen Lohn.
IVV	26 bis	1		Die Ausführungen zu Art. 26 ^{bis} Abs. 1 stehen in Widerspruch zu Art. 25 Abs. 1 Bst. b IVV. Es ist unklar, ob ein Soziallohnanteil noch berücksichtigt werden kann. Die Frage der Anrechnung des effektiven Lohns stellt sich regelmässig auch bei Selbstständigerwerbenden, welche sich nach Eintritt der Invalidität weiterhin den bisherigen Lohn ausrichten oder sich ein zu hohes Salär gewähren.	Widerspruch von Art. 26 ^{bis} Abs. 1 zu Art. 25 Abs. 1 Bst. b in der Verordnung klären
IVV	49	1bis		Mit dem Wegfall der Möglichkeit, beim Invalideneinkommen einen zusätzlichen behinderungsbedingten Abzug zu gewähren und die behinderungsbedingten Auswirkungen	Die Berücksichtigung des bisher leidensbedingten Abzugs muss in die medizinische Beurteilung der funkti-

				auf die Erwerbstätigkeit vollumfänglich im medizinischen Belastungs- und Zumutbarkeitsprofil zu berücksichtigen, besteht die grosse Herausforderung darin, die Einheitlichkeit der medizinischen Beurteilungen zu gewährleisten. Der behinderungsbedingte Abzug war bisher eine Rechtsfrage und nicht eine medizinische Frage und das sollte grundsätzlich so bleiben.	onellen Leistungsfähigkeit einfließen und diese Aufgabe kommt nicht in jedem Fall dem Regionalärztlichen Dienst (RAD) zuteil (wie in der Verordnungsbestimmung vorgesehen ist).
IVV Übergangsbestimmungen		b		Eine Revision ist nur bei Versicherten sinnvoll, welche noch keine ganze Rente beziehen. Aus den Bestimmungen geht nicht hervor, wie sich der Sachverhalt bei Revisionen von "Frühinvaliden" nach dem 30. Altersjahr verhält. Kann das Valideneinkommen nur dann angepasst werden, wenn ein anderer Revisionsgrund nach Art. 17 ATSG vorliegt? Wie verhält es sich im Revisionsverfahren, wenn eine versicherte Person mit einer Ausbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) bisher als Frühinvalid eingestuft wurde?	Präzisierung der Übergangsbestimmung erwünscht

Themenblock 6: Fallführung (Erl. Bericht Kap. 2.6)

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Allgemein	Einheitliche Leitlinien für die Fallführung, insbesondere bei Übergängen werden ausdrücklich begrüsst. Dabei ist insbesondere auch der Zusammenarbeit mit Dritten ausreichend Beachtung zu schenken.

Themenblock 6: Fallführung (Erl. Bericht Kap. 2.6)

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel: Art. 1^{quinqüies}, 4^{septies}, 41 Abs. 1 Bst. e-^fter, 41a, 70 E-IVV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungs-vorschlag (Textvorschlag)
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Themenblock 7: Verfahren und Begutachtung (Erl. Bericht Kap. 2.7)

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Veröffentlichung von umfassenden Daten	Der Regierungsrat begrüsst Massnahmen, welche zur Verbesserung der Gutachtersqualität und zur Transparenz beitragen. Die mit den Gesetzes- und Verordnungsänderungen vorgesehenen Massnahmen, insbesondere die Veröffentlichung umfassender Daten, zielen jedoch nicht auf eine Qualitätssteigerung, sondern primär auf einen massiven administrativen Mehraufwand ab, da viele Daten heute noch von Hand erhoben werden müssen. Um das angestrebte Ziel der Transparenz zu erreichen, braucht es zwingend digitale Lösungen und eine klare Definition der zu erhebenden Daten sowie zu deren Verwendungszweck und der damit adressierten Wirkung. Eine systematische Erhebung und Veröffentlichung zusätzlicher Daten gemäss Art. 41b IVV, welche über die Angaben gemäss Art. 57 Abs. 1 Bst. n IVG hinausgehen, können nur gewährleistet werden, wenn diese Prozesse digital erfolgen. Mit der Gründung einer Kommission werden gute Voraussetzungen geschaffen, um die Probleme im Gutachterwesen für die Versicherten anzugehen und zu lösen.

Themenblock 7: Verfahren und Begutachtung (Erl. Bericht Kap. 2.7)

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel: Art. 41b, 72^{bis} Abs. 1 E-IVV; Art. 7j, 7k, 7l, 7m, 7n, Übergangsbestimmung E-ATSV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
IVV	41b	1	a	Es geht nicht hervor, ob der Sachverständige bei Eingang des in Auftrag gegebenen Gutachtens oder bei Auftragserstellung zu erfassen ist. Ein Zusammenhang mit Bst. c besteht nur, wenn der Sachverständige beim Eingang erfasst würde. Bei einer grossen Anzahl von Gutachten betrifft Auftrag und Eingang jedoch nicht das gleiche Kalenderjahr, sodass kein Bezug der Angaben besteht.	Präzisierung notwendig
IVV	41b	1	c	Ziffer 2: Es ist unklar, ob bei einer Gutachterstelle die Angaben pro einzelnen Facharzt oder die Gesamtarbeitsunfähigkeit pro Gutachterstelle erfasst werden muss. Oftmals werden über die Zeiträume unterschiedliche Arbeitsunfähigkeiten attestiert. Es ist nicht definiert, welcher Zeitpunkt massgebend ist. Mit der attestierten Arbeitsunfähigkeit lässt sich der Leistungsanspruch allein nicht klären. Entscheidend für den Leistungsanspruch ist die Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit. Die Auflistung der Arbeitsfähigkeit "angestammt" bringt keinen zusätzlichen Mehrwert. Die attestierte Arbeitsunfähigkeit im Aufgabenbereich ist ebenfalls wenig aussagekräftig, da diesbezüglich die Abklärungen vor Ort massgebend sind. Die Erfassung der Daten führt zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand und muss aktuell von Hand erhoben werden. Hier braucht es zwingend digitale Lösungen.	Ziff. 2.: Präzisierung notwendig. Weiter ist in den allermeisten Fällen lediglich die Attestierung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit relevant.

				Ziffer 3: Diese Angaben werden keinen Zusammenhang mit den Angaben unter Ziffer 1 und 2 haben, da die Urteile Monate bis Jahre nach Erstellung des Gutachtens eingehen. Ebenfalls stellt dies kein verlässliches Qualitätsmerkmal dar, da die Gerichte kantonal unterschiedlich urteilen. Der administrative Aufwand zur Erfassung der Daten ist sehr hoch. Dazu braucht es zwingend digitale Lösungen. Ziffer 4: Die Veröffentlichung der Kostenvergütungen birgt das Risiko, dass die "günstigeren" Gutachterinnen und Gutachter höhere Vergütungen geltend machen, was zu einer Kostensteigerung führen kann.	Ziff. 3: Aufwand und Ertrag stehen in keinem Verhältnis. Deshalb sollte dieser Punkt gestrichen werden. Ziff. 4: Streichen
IVV	41b	2		Da keine verlässliche Verknüpfung der Daten besteht, wird auch deren Aussagekraft vermindert. Zwischenzeitliche Änderungen der Rechtsprechung werden dabei nicht berücksichtigt und können das Ergebnis verfälschen. Dazu braucht es zwingend digitale Lösungen.	Präzisierung, wonach nur Gutachten von rechtskräftigen Entscheidungen berücksichtigt werden
IVV	72 bis	1		In den neuen Bestimmungen nach ATSG Art. 44 Abs. 7 Bst. a wird erwähnt, dass der Bundesrat lediglich bei <i>polydisziplinären</i> Gutachten die Art der Vergabe bestimmen kann. Im Art. 72^{bis} Abs. 1 IVV wird lediglich erwähnt, dass die Gutachterstellen mit mehr als einer Fachdisziplin eine Vereinbarung mit dem BSV benötigen. Im Bereich der bidisziplinären Gutachten sind heute viele Gutachter-Tandems und keine Gutachterstellen unterwegs. Die Forderung, dass künftig bidisziplinäre Gutachten in von Gutachterstellen durchzuführen sind, wird nicht begründet. Eine Eins-zu-Eins-Umsetzung wird zu massiven Verzögerungen im Vollzug führen. Aktuell gibt es schweizweit nur rund 30 Gutachterstellen.	Diskrepanz zu Art. 44 Abs. 7 Bst. a ATSG klären. Allenfalls Wortlaut Art. 72bis IVV anpassen. Im bidisziplinären Bereich sollten auch in Zukunft Gutachter-Tandems - und nicht ausschliesslich Gutachterstellen – zugelassen sein
ATSV	7k	5		Eine sorgfältige Prüfung über die Tonaufnahmen durch den Sachverständigen wird nicht möglich sein.	In der Praxis wird die Gutachterin oder der Gutachter die Tonauf-

				Dazu braucht es eine digitale Lösung.	nahme kaum vollständig abhören können. Der Abs. 5 ist zu streichen oder anzupassen.
ATSV	7k	6		Wird der Rentenentscheid nach einer Begutachtung nicht den Vorstellungen der versicherten Person entsprechen, insbesondere bei psychiatrischen Beurteilungen, werden die Rechtsvertreter bereits im Einwandverfahren die Tonaufnahmen verlangen. Die Transparenz wird grundsätzlich begrüsst, der Mehraufwand ohne digitale Lösungen und die daraus entstehenden Verzögerungen für die versicherten Personen sind jedoch signifikant.	Im Artikel ist zu präzisieren, dass die Tonaufnahmen nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn im Einsprache-/Einwandverfahren konkrete relevante Einwände geltend gemacht werden können, wofür die Tonaufnahmen zur Überprüfung unerlässlich sind. Zudem müssen Begutachtende gewährleisten, dass die Qualität bei Übersetzungshilfen gewährleistet ist. Ansonsten werden im Nachhinein nicht wortwörtliche Übersetzungen geltend gemacht.
ATSV	7l	2		Das Fähigkeitszeugnis als Vertrauensarzt der Schweizerischen Gesellschaft der Vertrauens- und Versicherungsärzte (SGV), bei dem es sich um eine versicherungsmedizinische Ausbildung handelt, sollte dem Swiss Insurance Medicine (SIM) Zertifikat in dieser Hinsicht gleichgestellt werden.	Die Kompetenz soll der Aufsichtsbehörde überlassen werden, über welche Ausbildungen die Gutachter verfügen sollten.
ATSV	7m			Es gehen keine Angaben über das Anforderungsprofil der Kommissionsmitglieder hervor. Grundsätzlich reicht es auch aus, lediglich die Anzahl Personen zu erwähnen und die Kompetenz der Auswahl dem BSV zu überlassen.	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Themenblock 8: Prioritätenordnung zu Artikel 74 IVG / Prioritätenordnung zu Artikel 101^{bis} AHVG (Erl. Bericht Kap. 2.8)

Prioritätenordnung Artikel 74 IVG, Prioritätenordnung Artikel 101^{bis} AHVG

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Prioritäten Art. 74 IVG	Sowohl die Dynamisierung der Beiträge nach Art. 75 als auch die Ausrichtung der Projekte wird unterstützt. Dabei ist darauf zu achten, dass die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen berücksichtigt bleibt und keine zusätzlichen Doppelspurigkeiten entstehen. Bei der Ausarbeitung der Amtsverordnung sollen deshalb nicht nur wie im erläuternden Bericht erwähnt die Behindertenorganisationen sondern auch die Kantone (SODK) einbezogen werden.

Themenblock 8: Prioritätenordnung zu Artikel 74 IVG / Prioritätenordnung zu Artikel 101^{bis} AHVG (Erl. Bericht Kap. 2.8)

Prioritätenordnung Artikel 74 IVG, Prioritätenordnung Artikel 101^{bis} AHVG

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel:

Prioritätenordnung Art. 74 IVG: Art. 108 Abs. 1, 1^{ter} und 2, 108^{bis} Abs. 1 und 1^{bis}, 108^{ter}, 108^{quater}, 108^{quinquies}, 108^{sexies}, 108^{septies}, 110, Übergangsbestimmung Bst. f E-IVV

Prioritätenordnung Art. 101^{bis} AHVG: Art. 222 Abs. 1 und 3, 223, 224, 224^{bis}, 224^{ter}, 225 E-AHV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
AHV	223	1		Die Aufteilung in professionell und freiwillig erbrachte Leistungen zu Hause oder im Zusammenhang mit dem Wohnort greift in der Realität zu kurz. So werden zahlreiche Leistungen im Bereich der Hilfe zu Hause (wie zum Beispiel treuhänderische Unterstützung, Haushaltshilfe oder Betreuungsdienste von Laien) mit einem Pauschalbeitrag abgegolten. In der strengen Definition von Freiwilligenarbeit (gemäss Benevol Schweiz) sind Entschädigungen in keiner Form zulässig. Dementsprechend würden mit dieser Änderung die Bundesfinanzhilfen für einen grossen Teil an niederschweligen	Art. 223 Abs. 1 AHV soll dahingehend angepasst werden, dass für erbrachte Leistungen dann Finanzhilfen ausgerichtet werden, wenn diese Leistungen im Rahmen von Freiwilligenarbeit oder mit pauschaler Entschädigung und/oder Spesenentschädigung erfolgen.

			Angeboten der Hilfe zu Hause wegfallen. Dies würde bedeuten, dass die Preise der Dienstleistungen erhöht werden müssten und sich ein Teil der Seniorinnen und Senioren diese nicht mehr leisten könnten. Diese Personen wären dann gezwungen, professionelle Hilfe zu beanspruchen, was für Gemeinden und Kanton zu Mehrkosten führen würde. Insbesondere, wenn einige Seniorinnen und Senioren ohne diese Unterstützung ins Pflegeheim einziehen müssten und dazu auch Ergänzungsleistungen beanspruchen würden. Auch im Hinblick auf die demographische Alterung und die aktuellen sozialen Entwicklungen erscheint es angezeigt, in diesem Artikel eine weniger strenge Definition der Freiwilligenarbeit heranzuziehen. Denn es wird in Zukunft einen Mehrbedarf an Unterstützung zu Hause geben und tendenziell werden weniger Personen bereit sein im Bereich Unterstützung zu Hause Freiwilligenarbeit zu leisten.	
AHV	224	3	Der Bund begrenzt seine Finanzhilfen in der Regel auf 50 % der tatsächlichen Kosten. Diese Bestimmung auf Verordnungsebene konkretisiert die Praxis, welcher das BSV bereits seit 2017 mit Richtlinien nachlebt. Die Argumentation hinter der 50%-Regel ist, dass der Bund subsidiär zu den Kantonen Finanzhilfen leistet. Jedoch muss festgehalten werden, dass die aktuellen Leistungsverträge des Bundes mit schweizweiten Organisationen wie Pro Senectute, Schweizerisches Rotes Kreuz oder Alzheimer Schweiz den Kantonen keine Mitbestimmung erlauben. So definiert der Bund im Vertrag, welche Leistungen, in welcher Qualität und in welchem Umfang erbracht werden, bezahlt 50 % daran und delegiert die restliche Finanzierung den Kantonen und den Gemeinden.	Der Bund soll weiterhin die Kosten für Leistungen, welche nicht über Mitgliederbeiträge oder die Bezahlung von Dienstleistungen finanziert werden können, zu mindestens 50% decken. Eine Erhöhung auf 80% wäre begrüssenswert. Weiter sollen alle Kantone bei der Definition der Leistungen mitbestimmen können.

				In vielen Bereichen können die Organisationen andere Einnahmequellen aufweisen, zum Beispiel über die Bezahlung der Dienstleistungen durch die Kundinnen und Kunden. Im Bereich der zwingend kostenlosen Sozialberatung für Menschen über 65, welche flächendeckend von Pro Senectute angeboten wird, ist dies jedoch zum Beispiel nicht denkbar. Durch den abgeschlossenen Vertrag mit Pro Senectute Schweiz definiert der Bund faktisch, welche Finanzierungslücke durch Kantone oder Gemeinden zu decken sind.	
--	--	--	--	---	--

Themenblock 9: Weitere Massnahmen der Weiterentwicklung der IV (Erl. Bericht Kap. 2.9)

Zusammenarbeitsvereinbarung, Taggelder ALV, Betriebsräume

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Themenblock 9: Weitere Massnahmen der Weiterentwicklung der IV (Erl. Bericht Kap. 2.9)

Zusammenarbeitsvereinbarung, Taggelder ALV, Betriebsräume

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel:

Zusammenarbeitsvereinbarung: Art. 98^{ter}, 98^{quater} E-IVV

Taggelder ALV: Art. 120a E-AVIV

Betriebsräume: Art. 66 Abs. 1^{bis} und 2, 98^{bis} E-IVV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

				Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
--	--	--	--	--	--

**Themenblock 10: Massnahmen ohne Bezug zur Weiterentwicklung der IV (Erl. Bericht Kap. 2.10)
inkl. Anpassungen aus formellen Gründen oder infolge von Urteilen des Bundesgerichts**

Verwaltungskosten, Assistenzbeitrag, Reisekosten, Bemessung Hilflosigkeit

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht

Thema	Bemerkung/Anregung
Assistenzbeitrag	Der Assistenzbeitrag wird vom Regierungsrat begrüsst.

**Themenblock 10: Massnahmen ohne Bezug zur Weiterentwicklung der IV (Erl. Bericht Kap. 2.10)
inkl. Anpassungen aus formellen Gründen oder infolge von Urteilen des Bundesgerichts**

Verwaltungskosten, Assistenzbeitrag, Reisekosten, Bemessung Hilflosigkeit

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel:

Verwaltungskosten: Art. 53 Abs. 1 und 2, 55 Abs. 1 E-IVV

Assistenzbeitrag: Art. 39f Abs. 1-3, 39i Abs. 2-2^{ter}, 39j Abs. 2 und 3, Übergangsbestimmung Bst. d E-IVV

Reisekosten: Art. 90 Abs. 2 und 2^{bis} E-IVV

Bemessung Hilflosigkeit: Art. 38 Abs. 2 E-IVV

Übrige Artikel: Art. 69 Abs. 2 (frz. Fassung), 73^{bis} Abs. 2 Bst. e, g und h, 74^{ter} (frz. Fassung), 76 Abs. 1 Bst. f, 78 Abs. 3, 88^{ter} und 88^{quater} E-IVV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
IVV	39i	2 ^{bis}		Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Assistenzperson vor Ort sein muss. Dies ist jedoch nicht klar ersichtlich.	Präzisierung erwünscht
IVV	39i	2 ^{ter}		Es besteht hier eine deutliche	Begrüssenswert wäre eine transparente und

				Ungleichbehandlung zu Personen, welche die Nachtpauschale benötigen und diese auch ausschöpfen müssen. Grundsätzlich sollten nur die tatsächlich geleisteten Einsätze vergütet werden. Aktuell wird gemäss Rz. 4975 und 4076 KSAB nur die effektive Interventionszeit berücksichtigt. Wenn als Grundvoraussetzung eine Hilfestellung in der Nacht notwendig sein soll, diese aber bei Nichtausschöpfung auch am Tag verwendet werden kann, besteht eine Diskrepanz und die Notwendigkeit wird damit stark in Frage gestellt. Es ist davon auszugehen, dass in vielen Fällen grundsätzlich Anspruch auf eine Nachtpflege besteht. Diese Leistungen aber nicht (vollumfänglich) erbracht werden müssen. Der nichtverwendete hohe Betrag wird dann während dem Tag abgerechnet. Begrüssenswert wäre eine transparente und faire Regelung für Tag- und Nachtpflege.	faire Regelung für Tag- und Nachtpflege.
IVV	53	1		Bisher hat das Bundesamt die finanzielle Aufsicht über die kantonalen IV-Stellen durch die Genehmigung der Stellenpläne, des Voranschlags und der Jahresrechnung ausgeübt. Neu, im Sinne einer Präzisierung, wird das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) explizit erwähnt. Es geht immer noch um die finanzielle Aufsicht über die kantonalen IV-Stellen. Der Absatz wird allgemeiner formuliert, was den Handlungsspielraum des BSV auf Weisungsebene ausweitet und eventuell auch den Ausbau der finanziellen Aufsichtstätigkeit. Auf der anderen Seite wird damit der Weg zu einem Globalbudget geebnet, was zu begrüßen ist.	
IVV	53	2		Die IV-Stellen haben dem BSV nach dessen Weisungen die Betriebskosten und die Investitionen in Form des Voranschlags, der drei darauffolgenden Finanzplanjahre und der Jahresrechnung zur Genehmigung vorzulegen. Das BSV	

				kann weitere Unterlagen anfordern, soweit sie zur Ausübung der Aufsicht erforderlich sind. Durch die Mittelfristplanung, welche neu eingefordert wird, entsteht einerseits eine bessere Übersicht zur Entwicklung, andererseits je nach Detaillierungsgrad (Einzelpositionen versus Globalschätzung) für die IV-Stelle ein geringer bis zu einem erheblichen Mehraufwand zu heute. Es entstehen aber auch Chancen in Form von Planungssicherheit.	
IVV	56	2		Es handelt sich hier um einen neuen Absatz. Die Nutzniessung wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der IV-Stelle und der Compenswiss festgehalten. Der Vertrag enthält mindestens die Einzelheiten zur Liegenschaftsnutzung sowie die Entschädigung. Das BSV regelt die notwendigen Einzelheiten der Nutzniessung und genehmigt die Verträge. Die Einflussnahme des BSV wird mit diesem Artikel legitimiert.	